

## L. ADAMOVICH

### Justizverwaltung und Gewaltentrennung

#### 1. Vorbemerkung

Man muss einen Unterschied machen zwischen dem "Geist" der Gewaltentrennung und seiner Realisierung in einer konkreten Verfassungsordnung. Zur Gewaltentrennung gehört auch ein gewisses Maß von Gewaltv e r b i n d u n g , Sie muss allerdings in einem Gewaltentrennenden Staat in der Verfassung selbst realisiert sein und darf nicht zur Disposition des einfachen Gesetzgebers oder gar der Vollziehung stehen. Sie kann außerdem dem "Geist" der Gewaltentrennung besser oder schlechter entsprechen.

So betrachtet darf man nicht behaupten, dass jede Tätigkeit der Regierung oder eines Ministers in Angelegenheiten der Justizverwaltung an sich schon der Gewalttrennung zuwiderläuft. Allerdings kann es Konstruktionen geben, die vom "Geist" der Gewalttrennung gesehen ( mögliche Freiheit für den Einzelnen ) nicht optimal sind.

#### 2. Kritische Bemerkung zum Vorschlag der Richtervereinigung für einen " Justizrat"

Die Zusammenfassung von politisch nominierten Mitgliedern und Berufsrichtern in einem solchen Organ wird eher zur Politisierung der Letzteren führen als zur "Entpolitisierung" der Politiker. Gewisse Einwicklungen in Frankreich und Italien mahnen zur Vorsicht

#### 3. Eigener Vorschlag

a) Bindung der zur Ernennung der Richter ( auch der Richteramtsanwärter!) zuständigen obersten Organe an den Dreivorschlag der Personalsenate( n i c h t auch an die Reihenfolge) Das ist nichts anderes als eine Rückkehr zur der durch § 5 des Grundgesetzes über die richterliche Gewalt von 1918 geschaffenen Zustand..

b) Schaffung eines Richterrates für das gesamte Bundesgebiet nach dem Vorbild der Personalsenate.

Z u s a m m e n s e t z u n g: Präsident und Vizepräsidenten des Obersten Gerichtshofes sowie die Präsidenten der Oberlandesgerichte von Gesetzes wegen,

Ebenso viele Mitglieder (allenfalls eines mehr), die von den Richtern in geheimer Wahl im ganzen Bundesgebiet gewählt werden.

K o m p e t e n z e n :

--Verpflichtung zur Anhörung vor Beschlussfassung des Nationalrates über den Bundesvoranschlag ( keine inhaltliche Bindung);

--Erlassung von b i n d e n d e n Richtlinien für alle Gerichte betreffend den Einsatz des nicht richterlichen Personals und der Sachmittel ( wie Computer u.dgl.)

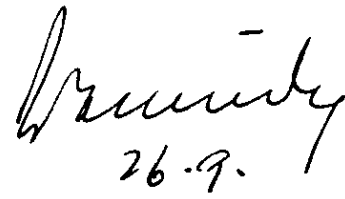
Allenfalls noch weitere Aufgaben wie Controlling u. dgl.

Sowohl für a) als auch für b) wäre eine verfassungsrechtliche Regelung- wenn schon nicht notwendig- so doch zur Vermeidung von Zweifeln dringend zu empfehlen.

#### 4. Bemerkung

Die zu erwartende Schaffung der L a n d e s v e s v e r w a l t u n g s g e r i c h t s b a r k e i t

ist in diesem Vorschlag noch nicht berücksichtigt. Aber in diesem Zusammenhang sind auch noch andere Fragen offen.

  
26.9.